



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Änderungen durch das Düngemittelgesetz 2021 per 01.10.2021



Aufgrund der Anforderungen durch stetig hinzukommender Regelungen auf europäischer Ebene (Verordnung (EU) 2019/1009-EU-Düngeprodukt-Verordnung, Verordnung (EU) 2019/1020-EU-Verordnung Marktüberwachung, Verordnung (EU) 2019/515- Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren) wurde eine systematische Anpassung des Düngemittelrechts auf nationaler Ebene notwendig, um die Vorgaben den EU-Rechts zu erfüllen.

Die Novelle zum Düngemittelgesetz iFd Düngemittelgesetz 2021(BGBl. I Nr. 103/2021) regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Kennzeichnung und die Kontrolle von Düngemittel und sonstige Düngeprodukten.

Die wesentlichen Änderungen:

- Betreffend **§ 6 Düngemittelgesetz 2021 („Schadstoffe“)** wird festgehalten, dass mit der neuen EU-Düngeprodukt- Verordnung erstmals harmonisierte Höchstgehalte von Schadstoffen in Düngeprodukten festgelegt wurden. Auf Basis dieser Verordnung gilt ab 16. Juli 2022 unter anderem für organisch-mineralische und anorganische Düngemittel mit mehr als 5 Mass.-% Phosphat (P₂O₅) ein Höchstgehalt von 60 mg Cadmium /kg Phosphat (P₂O₅).
- In **§ 7 Abs. 3 Düngemittelgesetz 2021 („Kennzeichnung und Verpackung“)** wird das Inverkehrbringen von **Wirtschaftsdüngern** geregelt. Wirtschaftsdünger bedürfen weder einer typen- noch bescheidmäßigen Zulassung. Für den Fall des Inverkehrbringens bestehen vereinfachte Kennzeichnungsanforderungen gemäß § 5 Abs. 2 Düngemittelverordnung. Eine Kennzeichnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Wirtschaftsdünger von einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen abgegeben oder innerhalb von Betriebskooperationen verwertet wird.
- **Zulassung:** Gemäß § 9 Abs 5 Düngemittelgesetz 2021 ist die Zulassung von Düngeprodukten für **höchstens zehn Jahre befristet** zu erteilen. Bei der Festsetzung der Befristung ist insbesondere die zu erwartende Entwicklung der Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Die Zulassung **erlischt mit dem Ablauf** der festgesetzten Frist, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Mit **Inkrafttreten des Düngemittelgesetzes 2021 am 1. Oktober 2021 können Zulassungen nur mehr befristet erteilt werden.** Bescheidmäßig gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 unbefristet zugelassenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen mit der der Zulassung entsprechenden Kennzeichnung und Zusammensetzung **bis 1. Jänner 2025 in Verkehr gebracht** werden. Diese Produkte werden auch **nicht im Düngemittelregister** gemäß § 10 Düngemittelgesetz 2021 gelistet. Sollten **Änderungen** im Zusammenhang mit solchen Düngeprodukten beantragt werden, die eine **(Neu-)Bewertung** des Düngeproduktes erfordern, wird dies einer **Neuzulassung** gemäß Düngemittelgesetz 2021 **gleichgestellt**. Das bedeutet, dass die **Zulassung auf maximal 10 Jahre** befristet erfolgen kann bzw. das Produkt nach

erfolgter (Neu-)Zulassung in das Düngemittelregister gemäß § 10 Düngemittelgesetz 2021 aufgenommen wird.

- **§ 10 Düngemittelgesetz 2021 („Register“)** regelt die Einführung eines öffentlich einsehbaren Registers mit 1.1.2022, welches über die bescheidmäßig zugelassenen Düngeprodukte Auskunft geben soll. Ebenso werden in diesem Register jene Düngeprodukte aufgenommen, die im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung für ein Inverkehrbringen in Österreich als zulässig bewertet wurden.
- Gemäß **§§ 20 Düngemittelgesetz 2021 („Konformitätsbewertung“)** wird das BAES gemäß der VO (EU) 2019/1020 (EU-Verordnung-Marktüberwachung) als **Marktüberwachungsbehörde** und notifizierte Stelle gemäß der EU-Düngeprodukt Verordnung eingerichtet. Somit ist das BAES befugt, **Konformitätsbewertungen** durchzuführen, wobei darauf hingewiesen wird, dass derzeit aus rechtlichen Gründen **noch keine Antragsstellung in Österreich möglich ist.**



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES